

AFP - Auslegung zu den Nummern 5.2.3, 5.2.4 und 11.5 der Richtlinien, lt. Erlass v. 07.01.2020

In Nummer 11.5 der Richtlinie ist geregelt, dass die Bestimmungen nach Nummern 5.2.3 und 5.2.4 mindestens 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Bewilligung einzuhalten sind und bei Nichteinhaltung der Bestimmungen die Zuwendung teilweise oder vollständig zurückgefordert werden kann.

Zu dieser Regelung in Nummer 11.5 der Richtlinie werden folgende klarstellende Regelungen getroffen:

1. Sanktionsregelung zu Nr. 5.2.3 der Richtlinie

Eine Überschreitung des Viehbesatzes führt zu folgenden Sanktionen:

- Erstmaliger Verstoß, Überschreitung bis 10%: Verwarnung mit dem Hinweis, dass bei einem wiederholten Verstoß eine Rückforderung/Kürzung der Bewilligung erfolgt.
- Erstmaliger Verstoß, Überschreitung mehr als 10%: Kürzung der Bewilligung um den überschrittenen Prozentsatz, ggfls. Rückforderung; Hinweis, dass bei einem wiederholten Verstoß eine Rückforderung/Kürzung von 50% der Bewilligung erfolgt.
- Zweiter Verstoß: Kürzung in Höhe von 50% gem. Ankündigung und Hinweis, dass bei einem wiederholten Verstoß eine Rückforderung des bisher gezahlten (und noch nicht wieder eingezogenen) Betrages erfolgt und die Bewilligung widerrufen wird.
- Dritter Verstoß: Rückforderung noch offener Beträge und Aufhebung der Bewilligung.

Die Regelung ist unabhängig davon, ob die Verstöße in aufeinanderfolgenden Jahren begangen wurden; es wird der gesamte Zeitraum betrachtet.

2. Sanktionsregelung zu Nr. 5.2.4 der Richtlinie

Eine Überschreitung der Tierbestände nach den in den Richtlinien festgelegten BImSchVO-Grenzen führt zu einer vollständigen Rückforderung der Zuwendung (mit Ausnahme der in Satz 2 festgelegten Tatbestände).